

Grünes Licht zur eBook-Ausleihe in Öffentlichen Bibliotheken

Berlin, Dortmund und Köln testen die Ausleihe von eBooks

Gabriele Beger

Das *Rocket-Book* ist ein Flop. Es ist wie ein Radio mit nur einem Sender. Das eBook, in ständiger Weiterentwicklung befindlich¹, hat sich noch nicht auf dem Markt etabliert. Keine Buchmesse in den letzten Jahren, auf der nicht eine neue Generation des eBook-Lesegerätes vorgestellt wurde. Der Vorteil, das Selbstbestimmen der „Sender, die man hören“ will. Aber über verlässliche Daten zum Verhalten von Käufern und Bibliotheksbenutzern verfügt niemand. Hat das eBook eine Zukunft? Diese Frage stellten sich Bibliothekare und Verleger im Koordinierungsausschuss für Bibliotheksfragen des Börsenvereins erstmalig gemeinsam. Zu Gast war die Rechtskommission des EDBI und die Gesellschaft für Informationswissenschaft und -praxis.

„E-Books sind mehr als Lesegeräte: Im Prinzip lassen sich darunter alle Bücher fassen, die in digitaler Form vorliegen und elektronisch genutzt werden könnten.“²

So können elektronische Texte u.a. mittels Files auf jeden PC eines registrierten Bibliotheksbenutzers, auf CDs gebrannt oder auf das Lesegerät eBook übertragen werden. In einem Projekt werden die Zentral- und Landesbibliothek Berlin, die Stadt- und Landesbibliothek Dortmund und die StadtBibliothek Köln vor allem die lizenzrechtlich abgesicherte Nutzung offener Nutzungsformen von Quasi-Standardprodukten wie *Adobe Acrobat Reader* oder *Microsoft Reader* stellvertretend für das Öffentliche Bibliothekswesen testen. „Tankstelle Öffentliche Bibliothek“, so nannte es der Projektbetreuer von Seiten des Bibliotheksausschusses des Börsenvereins, Herr Volker Hasenclever, vom „Büro Klest“³

Als digitales Lesegerät ist das eBook eine Hardware und damit ein neuer Informationsträger. 1998 wurde das eBook in den USA auf den Markt gebracht. Die Markteinführung in Deutschland findet derzeit statt, aber die Reaktion der Branche ist verhalten. „Zuschussgeschäft: Der Umsatz mit eBooks entwickelt sich laut der jüngsten Prognose nur zögerlich“, so das Ergebnis einer Studie

1 Bröker, Reinhardt: Digitale Bücher: Ein Überblick. In: Börsenblatt vom 9. März 2001, S. 11–14

2 Bröker, Reinhardt: a.a.O.

3 www.hasenclever@klest.de

des amerikanischen Marktforschungsunternehmens *Forrester Research*.⁴ Das Lesegerät wird derzeit in den USA zu einem Preis von rd. 500,- DM und in Deutschland und Frankreich (Anbieter *Cytale*) von rd. 1.050,- DM angeboten. Natürlich gibt es auch Alternativen, für die bis zu 4.000,- DM auf den Ladentisch gelegt werden müssen. Nach der Entwicklung und Markteinführung der Hard- und Software für das eBook in Deutschland geht es nunmehr um die Lizenzierung von geeigneten digitalen Inhalten. Die Speicherkapazität beläuft sich derzeit auf rund 30.000 Buchseiten. In den USA wird bereits die Ausleihe durch Bibliotheken getestet.⁵

Der Wert des eBooks, so vermuten die Bibliotheken, könnte darin bestehen, dass vom Nutzer konkret definierte elektronische Medieninhalte unabhängig von einem bestimmten Ort und auf einem Gerät seiner Wahl genutzt werden können.

Die eBook-Ausleihe in Bibliotheken ist geeignet,

- elektronische Medien auszuleihen, ohne dass der Entleiher zwangsläufig selbst über Hardware verfügen muss
- elektronische Texte unabhängig von örtlichen und zeitlichen Beschränkungen nutzen zu können
- Medieninhalte, die dem Nachschlagen dienen oder die nur kurzzeitig benötigt werden, zu nutzen
- eine Auswahl von elektronischen Medieninhalten nach den konkreten Anforderungen eines Bibliotheksnutzers zusammenzustellen.

Das Speichern von elektronischen Texten auf dem eBook-Lesegerät und das Übertragen auf eine CD sind urheberrechtlich als Vervielfältigungshandlung anzusehen. Will eine Bibliothek für ihre Nutzer elektronische Daten auf das eBook übertragen und sind diese mittels Lizenzvertrag zur Nutzung überlassen, so muss sie sich das Recht zur Übertragung einräumen lassen. Lediglich für frei verfügbare Texte⁶ könnte man von einer privilegierten Handlung im Rahmen des § 53 UrhG ausgehen, wenn man die jüngsten Gerichtsurteile zur Verneinung der Digitalisierung als zulässiges Vervielfältigungsverfahren bei der Anwendung des § 53 UrhG unberücksichtigt lässt⁷. Dazu besteht Anlass, denn die bereits durch das Europäische Parlament beschlossene Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten

4 Schlechte Prognose für elektronische Bücher. In: Börsenblatt v. 5. Jan. 2001, S. 5

5 www.netlibrary.com. So zum Beispiel die Los Angeles Public Library (<http://catalog.lapl.org/ebooks/ebooks.html>)

6 www.gutenberg.de

7 vgl. Urteil des BGH vom 10.12.1998 – I ZR 100/96 – elektronisches Pressearchiv; Urteil des OLG Düsseldorf vom 14. Mai 1996 – 20 U 126/95 (elektronische Archivierung); Urteil des OLG Frankfurt a.M. vom 19. Dez. 1995 – 6 U 11/94 – CB-Infobank

Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁸ eröffnet u.a. zum privaten und wissenschaftlichen Gebrauch sowie zur Archivierung auch die elektronischen Vervielfältigungen⁹.

Die Netzübertragung erfüllt dagegen nach neuestem EU-Recht¹⁰ grundsätzlich den Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe und gehört damit zu den exklusiven Rechten der Rechteinhaber. Danach ist in der Regel das Recht zur Übertragung durch Lizenzierung zu legitimieren.

Für Bibliotheksbenutzer macht die eBook-Ausleihe nur Sinn, wenn entsprechend ihrer Nachfrage elektronische Texte zur Verfügung gestellt werden können. Das erfordert Lizenzmodelle. Gedacht ist hier an einen Musterlizenzvertrag, der den Zugriff und den Abruf auf Verlagsserver vorsieht. Anstelle der Mehrplatzlizenz oder dem Mehr Exemplar in der analogen Welt tritt das Recht zum gleichzeitigen Abruf von identischen Texten. Mit dem Laden auf das eBook oder die Übertragung auf den eigenen PC des Bibliotheksbenutzers wird eine Sicherheitssoftware übertragen, die das Kopieren und Bearbeiten unterbindet und den übertragenen Text nach Ablauf von 4 Wochen selbstständig löscht. Dies alles erfordert Investitionen bei den Bibliotheken. Aber auch die Verlegerseite benötigt Erfahrungen über das Nutzungsverhalten, denn die Konvertierung ihrer elektronischen Vorlagen zur Speicherung auf dem eBook-Lesegerät bedeutet auch hier eine Investition. Mehr als die Investition befürchten die Verlage jedoch Rechtsverletzungen und die unüberschaubare Verbreitung ihrer elektronischen Produkte.

So liegt es auf der Hand, beide Interessen nach Marktforschung in einem gemeinsamen Projekt effektiv zu bündeln und Lizenz- und Sicherheitsmodelle zu entwickeln. Durch das Erfassen des Nutzerverhaltens in Bibliotheken können für die Anbieter wichtige Marktforschungsdaten ermittelt und Marketingaktivitäten unterstützt werden. Aufgrund der nicht unwesentlichen Investition in Hard-, Software und Lizenzen besteht auch auf Bibliotheksseite Interesse zu testen, inwieweit das digitale Lesegerät oder andere Nutzungsformen als ständige Bibliotheksangebote sich als geeignet darstellen.

Danach hat der Verlegerausschuss des Börsenvereins für den deutschen Buchhandel e.V. grünes Licht zum Start der eBook-Ausleihe in Öffentlichen Bibliotheken gegeben. Ein Test wurde vereinbart:

8 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. – Brüssel, den 9. April 2001

9 vgl. Art 5 a.a.O.

10 vgl. Art 3 und 5 Abs. 3 a.a.O.

Die Zentral- und Landesbibliothek Berlin, die Stadt- und Landesbibliothek Dortmund und die StadtBibliothek Köln besitzen bereits Erfahrungen und Kompetenz mit elektronischen Bibliotheksangeboten. Sie sind prädestiniert, in einem gemeinsamen Projekt mit Verlagen die Ausleihe elektronischer Bücher zu testen.

Die repräsentativen Testergebnisse sollen Auskunft geben über

- Ermittlung geeigneter Medieninhalte,
- Lizenzierungsmodelle und Berechnungsverfahren,
- Handling im Bibliotheksbereich – von der technischen Plattform über die Erschließung und den Nachweis bis hin zu den Nutzungsbedingungen.

Nicht zuletzt soll mit diesem Test bewiesen werden, dass die Öffentlichen Bibliotheken unter Wahrung des Urheberrechts auch im digitalen Umfeld neue zukunftsorientierte Dienstleistungen ihren Benutzern zur Verfügung stellen werden. Danach kann auch einer „Internet-Ausleihe“ nichts mehr im Wege stehen. „Zu hoffen ist, dass sich verbrauchernahe Konzepte durchsetzen werden – und dass sich der Kunde die Vorzüge des E-Books weder von Geräteherstellern noch von Bedenkenträgern vorenthalten lässt.“¹¹

Ansprechpartner:

Gabriele Begger

Vorsitzende der Rechtskommission und stellv. Vorstand der

Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin, Breite Str. 30 – 37,

10178 Berlin, Tel.: (030) 902 26-350, Fax: -494, E-Mail: beger@zlb.de



11 Bröker, Reinhardt: a.a.O.